

PATIENTENRECHTE

Laut Gesetz No. 372/2011 AGB, gültig seit 1.4.2012

1. Gesundheitsdienste können nur bei dem Patienten mit seiner freien und informierten Einwilligung, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, gewährleistet werden

2. Der Patient hat Recht an Gewährung der Gesundheitsdienste am gewissen fachlichen Niveau.

3. Der Patient hat im Rahmen der Gesundheitsdienste weiterhin Recht:

a) an Respekt, würdigen Umgang und Respekt gegenüber der Privatsphäre wahren der Gewährleistung der Gesundheitsdienste in Übereinstimmung mit dem Charakter der Gesundheitsdienste,

b) sich den Anbieter und Einrichtung, die zum Gewähren der Gesundheitsdienste berichtigt sind und die den gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechen, auszuwählen.

c) Konsultationen von einem anderen Anbieter, ggf. Gesundheitspersonal in Anspruch nehmen, als von dem, der die Gesundheitsdienste gewährleistet, dieses gilt nicht wenn es sich um Personen handelt, die sich in der Haft, Detention oder im Strafvollzug befinden,

d) auf die Bekanntmachung mit der Hausordnung der Liegeabteilung und eintägigen Behandlung der Gesundheitseinrichtung (weiterhin nur „Hausordnung“),

e) 1. auf ununterbrochene Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters, ggf. einer Person, die vom gesetzlichen Vertreter bestimmt wurde, oder einer anderen Person, der aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder durch Entescheidung andern Organs Verantwortung gegeben wurde,

2. auf ununterbrochene Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters, ggf. einer Person, die vom gesetzlichen Vertreter bestimmt wurde, oder wenn der Behandelte entmündigt ist, so dass er nicht fähig ist Ausmaß der Behandlung zu beurteilen, ggf. Folgen der gewährleisteten Pflege(weiter nur „entmündigter Patient“),

3.auf die Anwesenheit der nahstehenden Person, die vom Patienten bestimmt wurde,

und das in Übereinstimmung mit Richtlinien und der Hausordnung, und wenn die Anwesenheit dieser Person nicht die Behandlung stört, und das gilt nicht wenn sich die behandelte Person in Haft, Detention oder im Strafvollzug befindet und nicht §41 Abs.1 Buchstabe b) verletzt.

f) im Voraus über die Behandlungskosten und deren Erstattung der gewährten Pflege, die nicht von der Versicherung gedeckt werden, wenn es der Zustand ermöglicht.

g) den Namen, ggf. die Namen und Nachnamen des medizinischen Personals und anderen Fachpersonals, der an der Gewährleistung der Behandlung beteiligt ist, und der Personen, die beim Anbieter der Krankenpflege Ausbildung im Krankheitswesen absolvieren, die bei der Gesundheitspflege anwesend sind, ggf. Tätigkeiten durchführen, die zur Ausbildung gehören,

h) die Anwesenheit der Personen die nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind und des auszubildenden Personals abzulehnen,

i) Besuch zu empfangen, und dass mit Übereinstimmung mit der Hausordnung und dass nicht die Rechte anderer Patienten verletzt werden, wenn das die Rechtslinie nicht anders bestimmt,

j) in der Liegeabteilung und während der eintägigen Behandlung auf geistliche Unterstützung und Versorgung der Kirchen oder Personen, die zur geistlichen Seelsorge beauftragt sind (weiter nur „Seelsorger“), in Übereinstimmung mit der Hausordnung und in der Art, die nicht die Rechte der anderen Patienten verletzt und mit Berücksichtigung des eigenen Gesundheitszustandes. Wenn nicht anders gesetzlich bestimmt, kann der Besuch des Seelsorgers bei Lebensbedrohung oder bei schwerem Gesundheitsschaden nicht verweigert werden, wenn es Rechtslinien nicht anders bestimmen,

k) auf Gewährung der Gesundheitsdienste im möglichst wenig einschränkendem Umfeld bei Versicherung der Qualität und Sicherheit der gewährleisteten Gesundheitsdienste.

4. ein entmündigter oder unvolljähriger Patient, kann anfordern, dass bei der Gewährleistung der Gesundheitsdienste die beauftragte Person laut Absatz 3 Buchstabe e nicht anwesend ist, wenn er angibt, dass er von dieser Person misshandelt, missbraucht oder Vernachlässigt wird. In diesem Fall geht man nach § 35 Abs. 5 vor.